

INHALT	SEITE
<b>Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022	62
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Öffentliche Zustellung für Frau Marzena Elzbieta Makol	63
<b>Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier (Karfreitag)	63
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Öffentliche Zustellung für Herrn Mustafa Mese	63
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheid zum Richard-Römer-Lennebad	63
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Bebauungsplan Nr. 2/20 (697) Teil 1 Freizeitareal Familienbad Hengstey	64
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Öffentliche Zustellung für Herrn Bahadır Atik	66

---

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022**

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl in Hagen wird in der Zeit vom 25.04. bis 29.04.2022 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 13:00 bis 17:00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 02331 – 207 5993) im Briefwahlbüro, August-Hermann-Francke-Schule, Selbecker Straße 185, zur Einsicht bereitgehalten. Der Zutritt ist barrierefrei. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchte, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens bis 29.04.2022, 12:00 Uhr, bei der Stadt Hagen, im Briefwahlbüro, Selbecker Str. 185 oder in der Abteilung Statistik und Wahlen, Freiheitstr. 3, 2. Etage, Zimmer 217, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie das Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl besitzt, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis 103 Hagen I (Kommunalwahlbezirke 01-08, 11-20) oder 104 Hagen II - Ennepe-Ruhr-Kreis III (Kommunalwahlbezirke 9, 10, 21-26 und die Gemeinden Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg)

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises  
oder  
durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne eigenes Verschulden die Einspruchsfrist (bis zum 29.04.2022, 12:00 Uhr) versäumt hat,  
b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,  
c) wenn sich seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13. Mai 2022, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde schriftlich, aber auch per E-Mail (briefwahl@stadt-hagen.de) und elektronisch (www.hagen.de) oder mündlich (Rathaus I, Stadtteilbücherei Haspe u. Stadtteilbücherei

Hohenlimburg), jedoch nicht fernmündlich, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Der / die Antragsteller/in muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Der / die Antragsteller/in erhält mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel für die Landtagswahl. Anschließend legt er/sie den Stimmzettel in den blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterschreibt die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums, steckt den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen weißen Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und übersendet den Wahlbrief an die darauf angegebene Stelle.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Blinde und sehbehinderte Menschen können unter der Telefonnummer 0231/5575900 Wahlhilfen bei den Blinden- und Sehbehindertenvereinen in NRW anfordern (E-Mail: info@bsvw.de).

7. Die persönliche Antragstellung für die eigenen Briefwahlunterlagen ist ab dem 13.04.2022 an folgenden Dienststellen möglich:

- Rathaus I (Rathaus an der Volme), Rathausstr. 11, Raum A. 204  
Öffnungszeiten:  
Montag, Dienstag und Donnerstag 8:00 - 17:00 Uhr,  
Mittwoch und Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
- Stadtbücherei Haspe, Kölner Str. 1, 58135 Hagen  
Öffnungszeiten:  
Montag und Dienstag 10:00 - 13:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr,

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)

Mittwoch geschlossen,  
Donnerstag 10:00 - 13:00 Uhr,  
Freitag 10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

- Stadtbücherei Hohenlimburg, Stennertstr. 6 - 8, 58119 Hagen  
Öffnungszeiten:  
Montag geschlossen,  
Dienstag 10:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr,  
Mittwoch 10:00 - 13:00 Uhr,  
Donnerstag 10:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr,  
Freitag 10:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Am Freitag, 13.05.2022, sind alle drei Dienststellen zusätzlich bis 18:00 Uhr geöffnet.

Anträge in Fällen plötzlicher Erkrankung (vgl. unter 5. und 6.) nach dem 13.05.2022 können am 14.05.2022 in der Zeit von 8:00 -12:00 Uhr und am Wahltag von 8:00 -15:00 Uhr im Briefwahlbüro, August-Hermann-Francke-Schule, Selbecker Straße 185, Tel.: 02331-2075993 gestellt werden.

Hagen, 07.04.2022

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### Öffentliche Zustellung

Für Frau Marzena Elzbieta Makol, zuletzt wohnhaft: „Dammstr. 4, 58135 Hagen“ jetzt Unbekannt verzogen liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Einstellungsbescheid der Stadt Hagen vom 07.04.2022, Aktenzeichen 55/712B-49576,49575.

Das Schriftstück kann bei Frau Karrasch in Zimmer D.324, Telefon 02331 207-3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 07.04.2022

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

#### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier

Wegen des Feiertages am 15. April 2022 (Karfreitag) verschieben sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapierentonnen

von Freitag, 15. April auf Samstag, 16. April

Wegen des Feiertages am 18. April 2022 (Ostermontag) verschieben sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapierentonnen

von Montag, 18. April auf Dienstag, 19. April  
von Dienstag, 19. April auf Mittwoch, 20. April  
von Mittwoch, 20. April auf Donnerstag, 21. April  
von Donnerstag, 21. April auf Freitag, 22. April  
von Freitag, 22. April auf Samstag, 23. April

Hagen, 06.04.2022

Unterseher-Herold i. V. Sasse  
(Geschäftsführer) (Bereichsleiter)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mustafa Mese, zuletzt wohnhaft: „Boeler Str. 55, 58097 Hagen“ jetzt Unbekannt verzogen, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Einstellungsbescheid der Stadt Hagen vom 08.04.2022, Aktenzeichen 55/712B-46412.

Das Schriftstück kann bei Frau Karrasch in Zimmer D.324, Telefon 02331 207-3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.04.2022

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheid zum Richard-Römer-Lennebad

Am 13. März 2022 fand in Hagen der Bürgerentscheid zum Richard-Römer-Lennebad statt. Zur Entscheidung stand folgende Frage: „Soll der am 24. Juni 2021 vom Rat der Stadt Hagen getroffene Beschluss zum Tagesordnungspunkt I.6.26. „Schwimmen in Hohenlimburg, hier: Sanierung Richard-Römer-Lennebad“ (Vorlage 0278-2/2021, 0278-1/2021 und 0278/2021) aufgehoben und stattdessen realisiert werden, dass das Richard-Römer-Lennebad nach dem vorliegenden Sanierungsplan des Architekturbüros Blass saniert und wie bisher für die Öffentlichkeit sowie für den Vereins- und Schulsport weiter betrieben wird?“ Es konnte mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

Das Ergebnis wurde durch den Rat der Stadt Hagen am 31.3.2022 wie folgt festgestellt und wird hiermit gem. § 16 (2) der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21.09.2000 bekannt gegeben:

Stimmberechtigte gesamt	145.166	
abgegebene Stimmen	17.660	12,17 %
darunter mit Stimmschein	8.449	
ungültige Stimmen	43	
gültige Stimmen	17.617	99,76 %
mit „JA“ haben gestimmt	12.452	70,68 %
mit „NEIN“ haben gestimmt	5.165	29,32 %
erforderliches Quorum	14.517	10 %

Das erforderliche Quorum betrug gem. § 26 Abs. 7 Gemeindeordnung NRW 10 vom Hundert der Bürger, somit 14.517 „JA“-Stimmen.

Durch die abgegebenen Stimmen wurde das erforderliche Quorum nicht erreicht. Der Ratsbeschluss des Rates der Stadt Hagen vom 24.06.2021 gilt daher fort.

Die Abstimmungsbeteiligung lag bei 12,17 %.

#### Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.  
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)

Abstimmbezirk	Abstimm-Berechtigte gesamt	abgegebene Stimmen	ungültige Stimmen	JA -Stimmen	NEIN -Stimmen
01 Mittelstadt	5016	142	0	92	50
02 Altenhagen-Süd	5070	217	3	122	92
03 Altenhagen-West	5147	113	1	79	33
04 Altenhagen-Ost	4942	169	0	119	50
05 Fleyerviertel	5536	476	1	301	174
06 Eppenhäuser	6012	523	0	366	157
07 Emsz	5839	546	0	378	168
08 Remberg	6035	198	2	139	57
09 Wehringhausen/Stadtgarten	5072	246	1	165	80
10 Wehringhausen/Kuhlerkamp	5797	162	1	122	39
11 Boele/Hengstey/Brockhausen	6208	303	0	192	111
12 Kabe/Bathey/Garenfeld	5929	243	2	182	59
13 Helfe/Fley	5575	394	1	288	105
14 Boeterheide	5368	324	0	226	98
15 Vorhalle/Eckesey	6215	197	1	121	75
16 Hohenlimburg-Nord	6063	809	1	540	268
17 Hohenlimburg-Ost	6217	1118	1	952	165
18 Hohenlimburg-Süd	5128	907	0	724	183
19 Hohenlimburg-West	5860	1021	1	792	228
20 Elpe-Zentrum/Oberhagen	5058	124	0	89	35
21 Elper Feld/Delstern	5405	210	0	148	62
22 Dah/Voimetal	4752	259	0	183	76
23 Geweke/Spielbrink	5924	165	1	104	60
24 Haspe-Mitte/Kückelhausen	5399	72	1	53	18
25 Hestert/Steinplatz	5716	184	1	110	73
26 Westerbauer/Quambusch	5883	136	1	81	54
Briefstimmbezirk 5001	0	477	1	306	170
Briefstimmbezirk 5002	0	930	3	587	340
Briefstimmbezirk 5003	0	1121	7	723	391
Briefstimmbezirk 5004	0	605	3	420	182
Briefstimmbezirk 5005	0	631	1	435	195
Briefstimmbezirk 5006	0	1707	4	1250	453
Briefstimmbezirk 5007	0	1481	2	1182	297
Briefstimmbezirk 5008	0	669	1	430	238
Briefstimmbezirk 5009	0	356	0	219	137
Briefstimmbezirk 5010	0	425	1	232	192

Hagen, 11.04.2022

i.V. Christoph Gerbersmann  
(Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter)

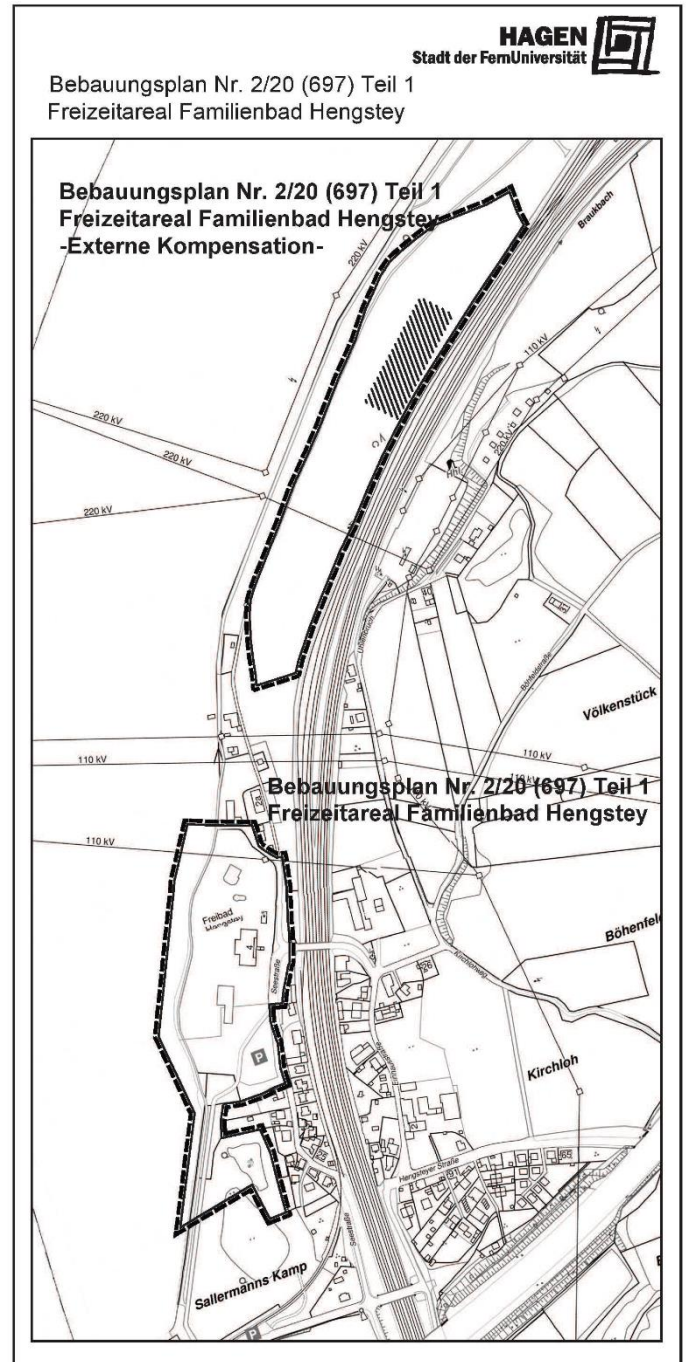
### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

#### **Bebauungsplan Nr. 2/20 (697) Teil 1 Freizeitareal Familienbad Hengstey**

hier:

- Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren**
- Satzungsbeschluss**
- Aufhebung entgegenstehender Pläne und Satzungen**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung der öffentlichen und der privaten Belange die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zurück bzw. entspricht ihnen im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen der Verwaltung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Die Sitzungsvorlage wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.
- Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplan Nr. 2/20 (697) Teil 1 Freizeitareal Familienbad Hengstey gemäß

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.  
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)

§ 10 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 09.02.2022 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt und sie ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

c) Der Rat der Stadt Hagen beschließt, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2/20 (697) Teil 1 Freizeitareal Familienbad Hengstey die entgegenstehenden Festsetzungen aufgehoben sind. Dasselbe gilt für die Festsetzungen älterer Pläne und Satzungen (z. B. Fluchtlinienpläne), die für das Plangebiet in früherer Zeit bestanden haben. Die Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes gelten uneingeschränkt. Sollte dieser Plan und die darin enthaltenen Festsetzungen unwirksam sein oder werden, gelten die vorgenannten alten Pläne und Satzungen für diesen Teilbereich dennoch als aufgehoben. Ein zusätzlicher Aufhebungsbeschluss ist insoweit nicht erforderlich und wird dementsprechend nicht gefasst.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/20 (697) Teil 1 Freizeitareal Familienbad Hengstey liegt im Stadtbezirk Nord, in der Gemarkung Hengstey, Flur 1 zwischen Hengsteysee und der Bahnlinie Hagen – Siegen. Nördlich endet das Plangebiet mit Grenze des Flurstücks 57 und westlich nach einem Streifen von ca. 15m parallel zur Uferlinie. Im Süden begrenzt der vorhandene „Notparkplatz“ das Plangebiet, im Osten die Seestraße bzw. die Bebauung an der Seestraße.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan im Maßstab 1: 500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft. Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

– *Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.* –

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2/20 (697) Teil 1 Freizeitareal Familienbad Hengstey wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

§ 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353))

Hingewiesen wird ferner:

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 2, nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, nach § 22 Abs. 9 S. 2, § 34 Abs. 6 S. 1 sowie § 35 Abs. 6 S. 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn

a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,

b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,

c) (aufgehoben)

d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 S. 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,

e) bei Anwendung des § 4a Abs. 4 S. 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetprotol des Landes zugänglich sind,

f) bei Anwendung des § 13 Abs. 3 S. 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder

g) bei Anwendung des § 4a Abs. 3 S. 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 HS. 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist, abweichend von HS. 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist,

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des S. 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 S. 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;

2. § 8 Abs. 2 S. 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Ver-

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.  
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)

fahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;

4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist. - auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden, im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2/20 (697) Teil 1 Freizeitareal Familienbad Hengstey als Satzung in Kraft.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 2/20 (697) Teil 1 Freizeitareal Familienbad Hengstey, die Begründung vom 09.02.2022 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort beim Fachbereich für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer B.104 dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) / Stadtpläne / Plänen und Bauen eingesehen werden.

Hagen, 11.04.2022 i.V. Christoph Gerbersmann  
(Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung für Herrn Bahadır Atik, wohnhaft: „unbekannt in der Türkei“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 13.04.2022, Aktenzeichen 55/712E-56399.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Herrn Armagan, Zimmer D. 321, Tel. 207-5612, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zur Zeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, den 13.04.2022 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

#### Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

##### Kanalerneuerung Hohenlimburger Straße II.BA

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 05.05.2022

Ausschreibende Stelle:Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY93

##### Wiederherstellung Düinghauser Weg

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 26.04.2022

Ausschreibende Stelle:Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY9X

##### Dr.Lammert-Weg Endausbau

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 26.04.2022

Ausschreibende Stelle:Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY9J

##### Geröllbeseitigung Hochwasser

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 05.05.2022

Ausschreibende Stelle:Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYLY

#### Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.  
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)